

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 1

Artikel: Bestattungskosten sind keine Unterstützungskosten im Sinne des
Konkordats betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu werden braucht. Solche Versuche sind Wohnheime für alleinstehende, erwerbstätige Mütter in einigen Städten, z. B. in Berlin, wie auch das vor 2 Jahren gegründete Mütterheim Hohmaad in Thun. Einen Versuch von der Männerseite aus bildet ein in Dänemark entstandener Verein (Danske Maends Børnevaern = Kinderchutz dänischer Männer), dessen Mitglieder Männer sind, die aus einem Gefühl solidarischer Verantwortlichkeit aller Männer heraus eintreten wollen für die Pflichtversummisse derjenigen ihrer Geschlechtsgenossen, die ihren Trieben den Lauf lassen, ohne sich um die Folgen zu kümmern. Der Verein will daher private Mittel zur Unterstützung unehelicher Kinder aufbringen. Hier wird also nicht Gesetz als Ersatz von Gewissen gesucht, sondern solidarische Pflichtgemeinschaft will individuelle Pflichtvergessenheit gutmachen. Es ist klar, daß eine solche Auffassung eine wesentliche höhere Stufe erklimmt als alle Vaterchaftsgesetzgebung, und daß eine kräftige Verwirklichung dieser Auffassung helfen könnte, das vielfach abgestumpfte Elterngewissen unserer Männerwelt zu erwecken und wieder zu beleben. End' aller Ende, im Idealzustand, führte das zur völligen Entbehrlichkeit des Gesetzes durch nichts weniger als die Ausmerzungen des ganzen Unehelichen-Problems überhaupt. Die Unabsehbarkeit dieses Ideals aber ist Ursache, vorderhand nach Notbehelfen und Noterjakmitteln zu greifen und deren bestmögliche Ausgestaltung zu erstreben, es sei denn, man wolle sich auf den gewiß nicht weniger fragwürdigen Standpunkt stellen, es sei am besten, dem Bösen freien Lauf zu lassen, damit es umso schneller zu seiner unvermeidlichen Katastrophe eilt, in der Hoffnung, daß dann das Gute „von selbst“ das Feld behalte.

Aber wenn man auch gegenüber der „Alles oder Nichts“-Forderung sich zum Kompromiß auf das „Mögliche“ entschließt, so bleibt es immerhin wohl Pflicht, wenigstens das Ideal nicht aus den Augen zu lassen und die Richtung darauf hin zu verfolgen. Darum sollten wir Amtsvormünder, die wir Organe des Gesetzes sind, etwas mehr als es die Amtsroutine mit sich bringen mag, daran denken, daß es noch andere Dinge gibt als nur das Gesetz, und sollten versuchen, den unehelichen Vätern, mit denen wir zu tun haben, soviel als möglich nicht nur die Gesetzespflicht einzubläuen, sondern ihnen auch ihre Gewissenspflicht nahe zu bringen. Auch sollte, soweit wir selbst Männer sind, unser Amtsbewußtsein etwas von dem solidarischen Pflichtgefühl jener dänischen Männer in sich tragen.

Bestattungskosten sind keine Unterstützungskosten im Sinne des Konkordats betr. wohnörtliche Unterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Januar 1925.)

Ein in Basel wohnhafter Bürger des Kantons Bern, der seit mehreren Jahren von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt wurde, mußte wegen Krankheit in den Bürgerhospital Basel eingewiesen werden. Als sich in der Folge ergab, daß er dauernd pflege- resp. anstaltsbedürftig sei, wurde er in eine Versorgungsanstalt seines Heimatkantons verbracht, woselbst er kurz nach seiner Transferierung starb.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern stellte darauf der Allgemeinen Armenpflege Basel konkordatsmäßig Rechnung für die entstandenen Kosten, wobei ein Betrag von 110 Fr. für Beerdigung und Grab eingestellt wurde. Die Allgemeine Armenpflege Basel lehnte jedoch die Tragung des Kostenanteils für diesen Ausgabe-posten ab mit der Begründung, das Konkordat sehe diese Kostentragung nicht vor, und es komme daher Art. 53 der Bundesverfassung zur Anwendung.

Die hierauf von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat ab mit folgender Begründung:

1. Den ergangenen Akten ist zu entnehmen, daß der Verstorbene auf Grund von Art. 15, Abs. 4 des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung in einer bernischen Anstalt versorgt gewesen ist, d. h. ohne daß ihn sein Heimatkanton heimgelassen hätte. In einem solchen Fall hat der Wohnkanton im gleichen Maße an die Versorgungskosten beizutragen, wie wenn der Bedürftige in einer eigenen Anstalt untergebracht wäre. Die Rechtsfrage ist demnach einfach die, ob Bestattungskosten als Unterstützungskosten im Sinne des Konkordats anzusprechen sind.

2. Nach Art. 15, Abs. 4 des cit. Konkordats hat der Wohnkanton im Falle der Anstaltsbedürftigkeit eines Unterstützten Anspruch darauf, daß dieser im Heimatkanton versorgt wird. Dabei muß er den in Art. 15 festgesetzten Kostenanteil übernehmen. Gemäß Art. 17 ist dieser auf Grund der Minimaltagen zu berechnen, wie sie für arme Kantonsbürger gelten. Eine weitergehende Leistung sieht nun das Konkordat nicht vor. Insbesondere verlangt es nicht, daß der Wohnkanton im Falle des Todes eines im Heimatkanton Versorgten auch einen Teil der Bestattungskosten übernimmt. Eine derartige Verpflichtung bedürfte ausdrücklicher Feststellung, weil Bestattungskosten an und für sich keine Armenunterstützung darstellen. Daher werden denn auch bei Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, Bestattungskosten nicht den Heimatkanton belasten, wie dies bei Unterstützungen der Fall ist.

3. Zuzugeben ist, daß der Wohnkanton, wenn er den Bedürftigen mit Hilfe des konkordatsmäßigen Heimatbeitrages bis zum Tode verpflegt, die Bestattungskosten tragen muß und daß er sie sich in den Fällen von Art. 15, Abs. 4, erspart. Aber das ist kein genügender Grund, ihn in diesen Fällen mit einem Beitrag zu belasten. Denn in allen den viel zahlreicheren Fällen, wo arme Angehörige der Konkordatskantone bis zu ihrem Tode mit oder ohne Anstaltsverpflegung im Wohnkanton verbleiben und dessen Unterstützung genießen, hat der Wohnkanton die Kosten ihrer Bestattung nach bundesgesetzlicher Vorschrift selber zu tragen und darf keinen Anspruch an den Heimatkanton wegen dieser Kosten erheben. Eine Auslegung des Konkordats, die den Wohnkanton in den Ausnahmefällen des Art. 15 zu Beiträgen an die Bestattungskosten heranziehen wollte, wäre unter diesen Umständen nicht zu rechtfertigen. Wenn es im vorliegenden Falle als unbillig erscheinen sollte, daß die Gemeinde die Bestattungskosten tragen soll, wo der Unterstützte verstorben ist, so mag nach bernischem Recht untersucht werden, ob die Gemeinde entlastet werden kann. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

Im übrigen darf, von der Rechtsfrage ganz abgesehen, sehr wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Kanton Basel-Stadt die Bestattungskosten für alle im Kantonsgebiet wohnhaften Bürger, Niedergelassenen und Aufenthaltler schon seit Jahrzehnten ohne weiteres in vollem Umfange übernimmt, so daß die Beitragsforderung des Kantons Bern auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als gerechtfertigt erscheint.

Verwandtenunterstützungspflicht einer Großmutter gegenüber einer Enkelin.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 2. Januar 1925 und des Verwaltungsgerichts vom 3. März 1925.)

Ein mittelloses Mädchen war als Kranke in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt untergebracht. Da von dessen Eltern nur mit Mühe ein vierteljährlicher